

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-015/17
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 50

Termin der Tagung: 29.11.2017

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	17.10.2017	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	21.11.2017	☒ Hauptausschuss	22.11.2017
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	16.11.2017	☒ Stadtverordnetenversammlung	29.11.2017
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	08.11.2017	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Nutzungssatzung Unterbringung Obdachloser

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Cottbus/Chósebuz

In Vertretung

Holger Kelch

Dr. Markus Niggemann
Beigeordneter

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Seit dem Jahr 1995 soll eine Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Cottbus/Chósebus in Kraft treten. Seitdem haben sich umfassende gesetzliche, tatsächliche und finanzielle Änderungen ergeben, welche eine Satzung zwingend erforderlich machen. Ziel ist, die Ausgaben der Stadt Cottbus/Chósebus im Bereich der Obdachlosenunterbringung (Gefahrenabwehr) im möglichst hohen Umfang zu refinanzieren und des Weiteren, die Nutzung in allen Objekten öffentlich-rechtlich zu regeln.

1. In der Obdachlosenunterkunft Ostrower Damm werden nach wie vor die tatsächlich anfallenden Kosten pro Bett und Nacht als Unterkunftskosten umgelegt. Personalkosten für die Betreuung werden nach § 67 SGB XII beim Land abgerechnet.
2. In der städtischen Notunterkunft Haus der Wohnhilfe werden bisher privatrechtliche Nutzungsverträge geschlossen (FB 23). Diese waren gemäß der vereinbarten Nutzungsgebühr nicht kostendeckend, zudem konnten erforderliche behördliche Eingriffsmaßnahmen nur unter großen Schwierigkeiten umgesetzt werden. Die Nutzungsverträge sollen nicht über den 31.12.2017 hinaus verlängert werden, ab 01.01.2018 soll das Objekt durch die Satzung als öffentlich-rechtliche Einrichtung geführt werden, um z.B. kosten- und arbeitsintensive Gerichtsverfahren nach der Zivilprozessordnung (Zwangsräumungen) zu vermeiden.
3. Der Zuzug von Flüchtlingen von außerhalb und der relativ zügige Rechtskreiswechsel vom AsylbLG ins SGB II führen dazu, dass Personen nicht umgehend adäquaten Wohnraum finden. Im Gegenzug gibt es jedoch leerstehende Plätze in Wohnungen nach dem Landesaufnahmegesetz, welche aus Anlass der Situation im Jahr 2015 hergerichtet wurden. Um hier eine Kostendeckung zu erhalten, werden anerkannte Flüchtlinge ohne Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit in leerstehende Wohnungen eingewiesen. Die Satzung für Übergangseinrichtungen nach dem Landesaufnahmegesetz entfaltet für diesen Personenkreis keine rechtliche Wirkung.

Anlagen:

- Zu beschließende Satzung

1. Haushaltmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: